

**V o r l a g e**  
zur Sitzung des Ausschusses für Wasser, Straßen- und Wegebau,  
Ordnung, Sicherheit und Verkehr  
am 01.06.2023

**Betr.: Ertüchtigung Schöpfwerk Koppenheide**

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorlage

**Zu A)**

Auf Grundlage von §§ 63, 73 LWaG M-V hat der WBV MV die Unterhaltungslast für das Schöpfwerk Koppenheide. Die Gemeinde Graal-Müritz ist hingegen für den Gewässerausbau verantwortlich (§ 68 LWaG M-V).

Dieses Schöpfwerk Koppenheide soll nun reaktiviert werden (Einbau neuer Pumpen und Schieber, Stromzufuhr, Rückschlagklappe, Deichreparatur im Rahmen der Gewässerunterhaltung, Standort bleibt vorerst gleich). Die Voraussetzung zur Reaktivierung ist die Erteilung des Staurechtes und die Festsetzung der Ein- und Ausschaltpeile durch die UWB.

Die zu erwartende Reparaturkosten in Höhe von 130.000 € werden im Zuge der Beitragsbescheide auf 5 Jahre verteilt. 2022 und 2023 wurde der entsprechende Anteil bereits zur Zahlung angewiesen.

Weiterhin soll ein Planfeststellungsverfahren für die Umsetzung des Schöpfwerkes (neuer Standort weiter westlich) angestrebt werden. Mit der Planfeststellung sollen auch eigentumsrechtliche Fragen abschließend geklärt werden.



Abbildung 2-2: Vermessungsergebnisse 02/2021 und Geländemodell im Bereich Tabakwiese/Graal-Müritz und nördlich angrenzende Bebauung Koppenheide

Über den Sachverhalt wurde die Gemeindevertretung bereits im Juni 2021 informiert (TOP 12).  
Seinerzeit bat die Verwaltung um ein Mandat für die Rechtsanwaltskanzlei KBP Rechtsanwälte. Herr  
RA Kretschmer und die Verwaltung haben in den letzten 2 Jahren endlich Klarheit in die Problematik  
der 3 Schöpfwerke bringen können:

**Schöpfwerk 1** – Schöpfwerk Koppenheide

**Schöpfwerk 2** – Schöpfwerk Grönert

**Schöpfwerk 3** – Schöpfwerk Tabakswiese



Die Untere Wasserbehörde hat Stellung zu den o.g. Schöpfwerken genommen (siehe interne **Anlage 1**).

Zusammengefasst bedeutet das, dass die Gemeinde Graal-Müritz für den Ausbau des **Schöpfwerkes 1** (Schöpfwerk Koppenheide) verantwortlich ist. Der WBV würde die Planung und die Projektsteuerung im Rahmen eines Vertrages übernehmen.

Das **Schöpfwerk 2** (Schöpfwerk Grönert) wird im Zusammenhang mit einer gesamtheitlichen Lösung später betrachtet. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Verwaltung nicht um einen unterhaltungspflichtigen Bestandteil des Gewässers und die Entscheidung hierüber hat die Untere Wasserbehörde zu treffen.

Das **Schöpfwerk 3** (Schöpfwerk Tabakswiese) unterliegt ebenfalls keiner Unterhaltungslast durch den WBV.

Somit verbleibt von den damals noch 3 zur Frage stehenden Schöpfwerken nur noch ein Schöpfwerk, welches als ein Bestandteil des Gewässers eingestuft wurde und mithin zu unterhalten ist. Nach Einschätzung des Gutachters Herr Dr. Dr. Mehl (Biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH) ist eine Ertüchtigung und Verlegung des Schöpfwerkes inkl. der Errichtung einer Verwaltung erforderlich (siehe interne **Anlage 2**).



Fotos vom SW Koppenheide

**Zu B)**

Die Gemeinde Graal-Müritz ist Mitglied im Verband Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V vom 04. August 1992, GVOBl. M-V S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2015, GVOBl. M-V, S. 474) gebildet wurde. Es handelt sich um eine sogenannte „Pflichtmitgliedschaft“.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011, BGBl. I S. 1986) i.V.m. § 62 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 759, 765).
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe der §§ 67-71 WHG i. V. m. § 68 LWaG.
4. Abfallentsorgung im Zusammenhang der Durchführung der Verbandsaufgaben.
5. Als zusätzliche Aufgabe wird die Unterhaltung der Seeauslaufleitung als Teil des Gewässers Stromgraben in Graal-Müritz im Bereich zwischen der Mittelwasserlinie der Ostsee und dem Auslaufbauwerk übernommen.

Insbesondere nach Pkt. 1 ist der Verband zuständig für die Schöpfwerke. Der Verband finanziert sich durch Beiträge, die von den Mitgliedern nach bestimmten Veranlagungsregeln erhoben werden.

Die Verwaltung hat sich in den vergangenen 2 Jahren, unter zur Hilfenahme des Rechtsanwaltes Herr Kretschmer, mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband, der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock und dem Gutachterbüro Biota –Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH fachlich intensiv auseinandergesetzt und folgt schließlich der Auffassung der Wasserrechtler und empfiehlt dem Ausschuss die Beschlussfassung.

**Zu C)**

In der Gemeinde werden die Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes aus dem kommunalen Haushalt finanziert. Eine Beitragssatzung, die die Weiterberechnung der Beiträge auf die Grundstückeigentümer regelt, wurde auf- und zur Finanzierung der Beiträge die Grundsteuersätze angehoben.

**Zu D)** entfällt

**Zu E) Beschlussvorschlag**

Der Wasserausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Ertüchtigung des Schöpfwerkes Koppenheide.

Die Bürgermeisterin soll beauftragt werden einen Vertrag zur Projektbetreuung und -realisierung mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ abzuschließen.

---

Maria Pogadl  
SGL Bauamt

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: 7

Davon anwesend: \_\_\_\_\_  
Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_